



Stellungnahme des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung /

Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten

1. Vorbemerkung

Die volle Absetzbarkeit erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten ist eine langjährige Forderung des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). Eine steuerliche Regelung ist zumindest so lange notwendig, als die Einrichtungen nicht kostenfrei für alle sind. Alleinerziehende sind aufgrund ihrer hohen Erwerbsquote grundsätzlich auf Kinderbetreuung angewiesen. In den vergangenen Jahren hat der VAMV immer wieder auf die unzureichende Absetzbarkeit im Einkommensteuergesetz hingewiesen und zuletzt im Jahr 2005 erreicht, dass vom Bundesverfassungsgericht die jahrelang von den Finanzbehörden einbehaltene so genannte „zumutbare Eigenbelastung“ für verfassungswidrig erklärt wurde (BVG-Beschluss 2 BVL 7/00). Viele Alleinerziehende haben daraufhin eine Steuerrückzahlung erhalten.

Der VAMV begrüßt grundsätzlich die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen zur steuerlichen Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf

Höhe und Umfang der Absetzbarkeit

Es ist positiv zu bewerten, dass die erwerbsbedingten Kosten der Kinderbetreuung für Kinder bis 14 Jahre steuerlich absetzbar sind. Die vom Kabinett beschlossene Absetzbarkeit ohne Eingangsgrenze wird seitens des VAMV ebenfalls begrüßt.

Die Höhe der Absetzbarkeit von maximal 4000 Euro pro Jahr und Kind ist jedoch zu niedrig. Gemäß Modellrechnungen des Deutschen Jugendinstituts kostet ein Betreuungsplatz in der Tagespflege (bei einem Betreuungsumfang von 160 Stunden/Monat) 813 Euro. In Deutschland wurden im Jahr 2002 allein für die öffentliche Kindertagesbetreuung 1,4 Mrd. Euro an Elternbeiträgen erhoben (Quelle: Statistisches Bundesamt). Das finanzielle Gesamtvolumen des Gesetzentwurfs von 460 Millionen Euro reicht nicht an diesen Betrag heran. Das heißt, das allein die realen Kosten der institutionellen Kindertagesbetreuung in keinem Verhältnis zum absetzbaren Betrag von 4000 Euro im Jahr stehen.

Unverständlich ist zudem, dass die Kinderbetreuungskosten nur zu zwei Dritteln absetzbar sein sollen. Kosten der Kinderbetreuung, die durch die Erwerbstätigkeit anfallen, sind gerade für Alleinerziehende zwingender Bestandteil ihrer Existenzsicherung und sollten deshalb in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Begründet wird die so genannte Drittel-Regelung damit, dass angenommen wird, dass alle Eltern unabhängig von ihrer Erwerbstätigkeit einen Betreuungsbedarf haben. Dies erinnert an die verfassungswidrige Regelung der zumutbaren Eigenbelastung bei der steuerlichen Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten.

Gleichzeitig erhalten Alleinverdiener-Ehen die Möglichkeit, ihre privat veranlassten Kinderbetreuungskosten über § 35 a EStG steuerlich geltend zu machen. Diese Möglichkeit haben Zwei-Verdiener-Familien und erwerbstätige Alleinerziehende nicht. Es handelt sich daher um eine Ungleichbehandlung und entkräftet die Argumentation der Drittel-Regelung.

Zudem ist im Familienlastenausgleich nach wie vor der Betreuungsfreibetrag enthalten. Er trägt bei allen Eltern der generellen Einschränkung der steuerlichen Leistungsfähigkeit Rechnung.

Privat bedingte Kinderbetreuungskosten im Rahmen eines Gesetzes zu erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten als minderndes Merkmal einzusetzen läuft der Zielstellung des Gesetzes entgegen.

Fazit

Erwerbstätige Alleinerziehende profitieren in der Regel von der Neuregelung zur Berücksichtigung von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten. Im Vergleich zum bisherigen Stand der Gesetzgebung stellt dies eine deutliche Entlastung dar. Dennoch reichen die Regelungen nicht weit genug, um dem tatsächlichen finanziellen Aufwand erwerbsbedingter Kinderbetreuung gerecht zu werden.

3. Forderung

Der VAMV fordert daher die steuerliche Absetzbarkeit aller entstehenden erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten.

Grundsätzlich muss es politisches Ziel sein, dass für alle Kinder von Geburt an ein ganztägiges Angebot an institutioneller kostenfreier Bildung geschaffen wird. Dies würde auch Familien mit geringem Einkommen und Familien im Transferbezug zugute kommen.

4. Anhang

Zu den Änderungsvorschlägen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE

4.1 Änderungsvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Der VAMV befürwortet den Vorschlag, Betreuungskosten für Kinder direkt von der Steuerschuld abzuziehen. Dies wäre insbesondere für Alleinerziehende mit geringem Einkommen eine direkt spürbare Entlastung. Die Ausgestaltung des Abzugs von maximal 1.200 Euro wird nach Ansicht des VAMV der finanziellen Belastung der Kinderbetreuung jedoch nicht gerecht. Der VAMV fordert langfristig die volle Berücksichtigung der Betreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

4.2 Änderungsantrag der Abgeordneten Höll, Troost, Wunderlich, Gysi und der Fraktion DIE LINKE

Der VAMV befürwortet den Vorschlag, die tarifliche Einkommenssteuer um die tatsächlich angefallenen Kosten zu ermäßigen. Die Ausgestaltung des Abzugs in Höhe von 50 Prozent des Gesamtbetrages (maximal 2.100 Euro) entspricht jedoch nicht der realen finanziellen Belastung der Kinderbetreuung. Der VAMV fordert auch in diesem Fall langfristig die volle Berücksichtigung der Betreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

03.03.2006

VAMV-Bundesverband